



Amtsgericht Brühl

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 09.10.2026, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 8, Balthasar-Neumann-Platz 3, 50321 Brühl**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Berzdorf, Blatt 2258,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Berzdorf, Flur 8, Flurstück 1546, Gebäude- und Freifläche, Nelkenweg 21, Größe: 694 m²

Grundbuch von Berzdorf, Blatt 2258,

BV lfd. Nr. 2/zu 1

Gemarkung Berzdorf

Grunddienstbarkeit (Zufahrtsrecht) in Berzdorf Blatt 291 auf Nr. 7 des Bestandsverzeichnisses eingetragen in Abt. II Nr. 2

versteigert werden.

Mehrfamilienwohnhaus (7 WE) voll unterkellert, rückseitig teils " über Terrain " liegend, mit 2 Vollgeschossen und ausgebautem Dachgeschoss bebaut mit 6 offenen PKW - Stellplätzen Nelkenweg 21 ? 50389 Wesseling (Berzdorf) Das Baujahr des Gebäudes ist ca. 2018 / 2019.

Die Wohnfläche des Gebäudes beträgt zum Bewertungsstichtag rd. 556 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.06.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

2.290.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.